www.swte-netz.de

SWTE Netz

Schutzanweisung Versorgungsanlagen

für Baufachleute und Bauherren

1. Auflage
F 7.8-09/1 A

Inhaltsverzeichnis

1. Schutz von Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten / Verhütung von Unfällen 4

1.1 Einleitung 4
1.2 Geltungsbereich 4
1.3 Allgemeine Pflichten von Bauunternehmern/ Bauherren 5
1.4 Erkundungspflicht und Baubeginn 5

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen 6

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze) 6
2.2 Markierung 7
2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen 7
2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen 8
2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen 8
2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen 8
2.7 Aufsicht 9
2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen 9
2.9 Beschädigung von Kabeln, Leitungen und Rohren 9
2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen 10
2.11 Richtiges Verhalten bei Beschädigungen von Kabeln 12
2.12 Richtiges Verhalten bei Beschädigungen von Gasleitungen 13

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen 15

3.1 Wichtige Hinweise 15
3.2 Schutzabstände 15
3.2.2 Beispiel für Schutzabstände 16
3.3 Erfahrungswerte 16
3.4 Besondere Maßnahmen 17
3.5 Masten von Freileitungen 18
3.6 Verhalten bei Kontakt zur Freileitung oder Herabfallen von Leiterseilen 18

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen 19

1. Schutz von Anlagen vor Schäden durch Bauarbeiten / Verhütung von Unfällen

1.1 Einleitung

Versorgungsanlagen dienen der öffentlichen Energieversorgung und sind vor äußeren Einwirkungen zu schützen.
Die vorliegende Schutzanweisung unterstützt Baufachleute und Bauherren bei der Verhütung von Unfällen und Schäden an Versorgungsanlagen. Sie richtet sich an auf Baustellen tätige Personen, wie Bauherren, Bauleiter, Kranführer, Baggerführer und LKW-Fahrer. Es gelten des Weiteren die folgenden Regelungen in den jeweils aktuell gültigen Fassungen:

- „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3)
- „Bauarbeiten“ (DGUV Vorschrift 38)
- „Betreiben von Erdbaumaschinen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.12)
- „Arbeiten an Gasleitungen“ (DGUV Regel 100 – 500, Kapitel 2.31)
- Einschlägige Vorschriften von BDEW und DVGW (insbesondere der DVGW-Hinweis GW 315 ist zu beachten – Bezugsquelle wvgw)

1.2 Geltungsbereich

Diese Schutzanweisung gilt für Arbeiten aller Art im Bereich von Energie- und Wasserversorgungsanlagen.
Zu den Anlagen gehören unter anderem Kabel (bis 110.000 Volt), Kabelmuffen, Rohrleitungen, Schutzrohre, Armaturen, Widerlager, kathodische Korrosionsschutzanlagen, Erdungsanlagen, Kabelabdeckungen, Telekommunikations-, Steuer- und Messkabel sowie oberirdische Bauwerke und Freileitungen.

1.3 Allgemeine Pflichten von Bauunternehmern/Bauherren

Bauunternehmer und Bauherren haben bei der Ausführung von Bauarbeiten auf öffentlichen und privaten Grundstücken mit unterirdisch verlegten Versorgungseinrichtungen zu rechnen. Sie müssen jederzeit Sorgfalt walten lassen, um deren Beschädigung zu verhindern und eine Gefährdung von Personen auszuschließen. Bauunternehmer und Bauherren sind verpflichtet, Mitarbeiter, beauftragte Unternehmen und Subunternehmen zu unterweisen und zu überwachen. Die Anwesenheit eines Beauftragten der SWTE Netz auf einer Baustelle entbindet den Bauunternehmer/Bauherren oder seinen Beauftragten nicht von der Verantwortung und Haftung für entstandene Schäden an Versorgungsanlagen. Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen während und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet sind.

1.4 Erkundigungspflicht und Baubeginn

Bei der Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen besteht für den Bauunternehmer/ Bauherren nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes die Erkundigungs- und Sicherungspflicht (notwendige Vorkehrungen zum Schutz Dritter).
Damit der Bestand und der Betrieb der Leitungen nicht gefährdet beziehungsweise behindert werden, muss die SWTE Netz im Vorfeld von allen Baumaßnahmen im Bereich der Versorgungsanlagen rechtzeitig informiert werden. Der Bauausführende muss über aktuelle Pläne zu den Versorgungsleitungen der SWTE Netz verfügen. Das Abgreifen von Maßen aus Bestandsunterlagen und -plänen ist unzulässig. Dies gilt für Arbeiten in oder auf öffentlichen Flächen wie auch auf Privatgrundstücken.

2. Arbeiten in der Nähe von Kabeln und Rohrleitungen

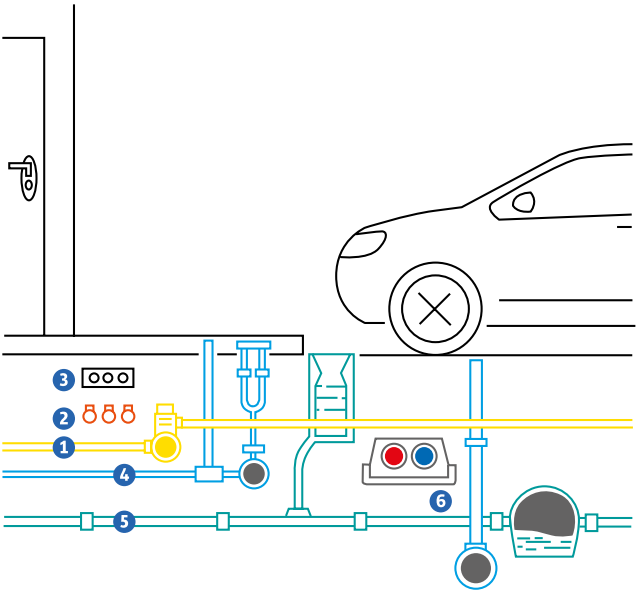

1. Gasleitung
2. Stromkabel (220 V bis 20.000 V)
3. Telekommunikationskabel (Rohranlage/Glasfaser- und Kupferkabel)
4. Wasserleitung
5. Abwasserleitung/-kanal
6. Fernwärmeleitung

Abb. 1: Beispielhafte Lage von Versorgungsleitungen im Straßenzug

2.1 Verlegungstiefe und Querschläge (Suchschlitze)

Die Angaben in den Bestandsunterlagen der SWTE Netz sind unverbindlich und auf jeden Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie ggf. durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. Angaben in den SWTE Netz-Bestandsplänen zu unterirdischen Anlagen Dritter sind ebenfalls unverbindlich. Abstände dürfen aus dem Plan nicht abgegriffen werden. Leitungslagen, die aufgrund von Ortungsergebnissen festgestellt worden sind, sind durch in Klammern gesetzte Maßzahlen

gekennzeichnet. Diese Maße weisen gegenüber den am offenen Graben ermittelten Werten eine geringere Lagegenauigkeit auf. Da außerdem Leitungen und Kabel zwischen zwei Aufgrabepunkten nicht zwingend geradlinig verlaufen beziehungsweise sich nicht an Straßen- und Wegeführungen etc. orientieren müssen, sind beim geplanten Einsatz von mechanischem Großgerät in unmittelbarer Nähe von Leitungen und Kabeln diese durch Handschachtung gänzlich freizulegen.
Im Planwerk des Gas-Verteilnetzes sind abzweigende Rohrstutzen mit einer Länge von bis zu 1 m teilweise nicht dargestellt. Bei Arbeiten in Bereichen, in denen die Leitungslage mit einem dieser Symbole gekennzeichnet ist, ist mit großen Abweichungen von der Leitungslage zu rechnen. In diesen Fällen ist eine Kontaktaufnahme mit der SWTE Netz zwingend erforderlich.

2.2 Markierung

Vor dem Baggern ist der Trassenverlauf nach Möglichkeit zu kennzeichnen, zum Beispiel mit Trassierstangen, Pflöcken oder Sprühfarbe. Dabei ist die Einschlagtiefe zu begrenzen (siehe vorheriger Abschnitt), um eine mögliche Beschädigung der Versorgungsanlagen (insbesondere Kabel oder Rohrleitungen) zu vermeiden.

2.3 Vorübergehend „außer Betrieb“ genommene Kabel und Leitungen

Die im Plan mit (AB) gekennzeichneten „außer Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen sind zu behandeln wie die „in Betrieb“ befindlichen Kabel/Leitungen.

2.4 Dauerhaft stillgelegte Kabel und Leitungen

Stillgelegte Kabel/Leitungen sind im Planwerk nicht vollständig dargestellt und dürfen nur durch die SWTE Netz und keinesfalls durch bauausführende Firmen und Personen geschnitten werden.

2.5 Unbekannte Kabel und Leitungen

Werden bei Bauarbeiten trotz Erkundigungen unvermittelt Leitungen oder Trassenwarnbänder (zum Beispiel WFG/VEW/RWE) oder Abdeckungen, Kabel oder Rohrleitungen an Stellen gefunden, die zuvor bei entsprechender Nachfrage von der SWTE Netz nicht genannt worden sind, so sind die Arbeiten an dieser Stelle unverzüglich einzustellen. In diesem Fall muss die SWTE Netz umgehend informiert werden.

2.6 Freilegen von Kabeln und Rohrleitungen

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass eine Gefährdung ausgeschlossen ist. Gebaggert werden darf nur bis zu einem Abstand, der mit Sicherheit eine Gefährdung der Leitung ausschließt. In unmittelbarer Nähe von Anlagen ist nur Handschachtung erlaubt. Dabei sind unbedingt stumpfe Geräte (keine Spaten oder dergleichen) zu verwenden, die möglichst waagerecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Freigelegte Versorgungsanlagen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren von Wasserleitungen) zu schützen und dürfen in ihrer Lage nicht verändert werden. Ist eine Freilegung oder Unterhöhlung der Anlagen vorgesehen, darf dieses nur nach vorheriger Absprache mit der SWTE Netz geschehen. Widerlager bei Rohrleitungen dürfen nicht entfernt, untergraben, hintergraben oder freigelegt werden. Widerlager können aus Kanthölzern, Spunddielen, Beton oder Ähnlichem bestehen.

Besondere Vorsicht ist geboten beim Einschlagen von Pfählen und Bohlen, bei Bohrungen und Pressungen sowie beim Rammen oder Einspülen von Sonden in der Nähe von Anlagen.

2.7 Aufsicht

Alle Arbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmers/Bauherren ausgeführt werden. Dabei muss die Aufsicht gewährleisten, dass mit der gebotenen Sorgfalt vorgegangen wird.

2.8 Hinweisschilder und oberirdische Anlagen

Oberirdische Anlagen wie Stationen, Kabelverteilerschränke, Armaturen, Straßenkappen und Schachtdeckel müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.
Hinweisschilder, Kabelmerksteine oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung der SWTE Netz nicht verdeckt, versetzt oder entfernt werden.

2.9 Beschädigung von Kabeln, Leitungen und Rohren

Jede Beschädigung von Kabeln, Rohrleitungen, Erdungsleitungen und Schutzrohren, auch die der Rohrumhüllung, ist wegen der unabsehbaren Folgeschäden unverzüglich der SWTE Netz zu melden.
Zum Zwecke der Kontrolle beziehungsweise der Beseitigung von Schäden durch die SWTE Netz darf die Baugrube nicht verfüllt werden. Wird versehentlich die Umhüllung der überwachten Gasleitung beschädigt, werden diese Schäden grundsätzlich unentgeltlich durch die SWTE Netz beseitigt. Zum sicheren Betreten der Baugrube muss diese generell den gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften entsprechen.

Vor dem Wiederverfüllen freigelegter Erdgasleitungen ist ein Mitarbeiter der SWTE Netz zu informieren. Dabei sind Erdgasleitungen und Kabel vor jeglicher Beschädigung durch eine Sandbettung beziehungsweise gleichwertiges Material zu schützen. Entfernte Trassenwarnbänder sind wieder einzubauen. Die vorgefundenen Straßenkappen, Steine und Pflasterungen sind entsprechend der Anweisung der SWTE Netz-Mitarbeiter ordnungsgemäß wieder einzubauen.

Im Bereich von Verkehrsflächen ist die „ZTV A-StB“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen in der gültigen Ausgabe zu beachten.

2.10 Arbeiten im Schutzstreifen und Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen

Vor Beginn von Baumaßnahmen im Näherungsbereich von Gashochdruckleitungen muss eine Einweisung vor Ort durch die zuständige Betriebsabteilung der SWTE Netz erfolgen.

Das gilt für Schutzstreifen von Erdgasleitungen.
Im Schutzstreifen sind zulässig:

- Die landwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung
- Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen aller Art
- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitung bis zu einer Tiefe von 0,5 m
- Waldbestände und Einzelbäume bis auf einen Abstand von 2,5 m beiderseits der Leitungsaußenkanten
- Strauchwerk bis 2 m Höhe in solchem Abstand, dass Inspektionen, Messungen und sonstige Maßnahmen ohne Beeinträchtigungen möglich sind

Im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig:

- Landwirtschaftliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Tiefenlockerungen und Tiefpflügen, die eine Tiefe von 0,5 m überschreiten
- Befahren mit schweren Baufahrzeugen bei unbefestigter Oberfläche
- Verlegen von Leitungen, Kanälen, Kabeln und Drainagen
  Die lichten Abstände sind unter Berücksichtigung der Leitungsdurchmesser, der örtlichen und technischen Gegebenheiten und der betrieblichen Belange festzulegen.
- Bei längeren Parallelführungen sind besondere Vereinbarungen (zum Beispiel größere Abstände oder Interessenabgrenzungsvertrag) notwendig.
- Hinzukommende Schachtbauwerke (Kanal-, Kabelschächte und so weiter) sind nach Möglichkeit außerhalb des Schutz-

streifens anzuordnen. Ausnahmen durch entstehende Zwangslagen sind gemeinsam abzustimmen.
- Bauen von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Sport- und Tennisplätzen
- Einbringen von Behältern (zum Beispiel Öltanks)
- Bodenauftrag, Bodenabtrag, Bodenlagerungen, Aufgrabungen sowie das Anlegen von Böschungen
- Erdarbeiten mit Maschinen
- Errichten von Zäunen und Mauern sowie Pflanzen von Hecken, wenn diese die Leitung kreuzen oder längs der Leitung verlaufen
- Anlegen von stehenden und fließenden Gewässern
- Bohrungen und Sondierungen im Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht zulässig
- Oberflächenbefestigung in Beton
- Erdarbeiten mit Maschinen unter einem Mindestabstand von 1 m neben und 0,5 m über der Leitung
- Errichten von Gebäuden[1], Überdachungen und sonstigen baulichen Anlagen
- Einrichten von Dauerstellplätzen (zum Beispiel Campingwagen, Verkaufswagen) und Festzelten
- Lagern von schwertransportablen Materialien
- Anlegen von Futtermieten und massiven Futtersilos
- Einleiten von aggressiven Flüssigkeiten ins Erdreich und das Lagern von chemisch aggressiven Produkten
- Sonstige Einwirkungen, die den Bestand oder den Betrieb beeinträchtigen oder gefährden

[1] § 2 Abs. 2 der Bauordnung NRW definiert Gebäude als „selbständig benutzbare, überdachte bauliche Anlagen (mit dem Erdboden verbundene, aus Baustoffen und Bauteilen hergestellte Anlagen, § 2 Abs. 1 Bauordnung), die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“.

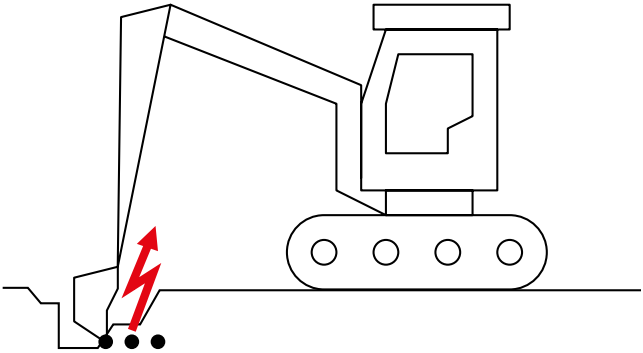

Abb. 2: Beschädigung eines Kabels

2.11 Richtiges Verhalten bei Beschädigungen von Kabeln

Wird ein Starkstromkabel beschädigt, besteht akute Lebensgefahr für den Verursacher. Auch ein beschädigtes Kabel, kann noch unter Spannung stehen.

Diese Sofortmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Arbeiten im Bereich der Schadenstelle einstellen
- Fahrzeuge aus dem Gefahrenbereich schaffen, ohne diese zu besteigen
- Anwesende zum Abstandhalten auffordern
- die Schadenstelle unverzüglich verlassen und absperren
- unverzüglich die SWTE Netz benachrichtigen
- weitere Maßnahmen umgehend bei der telefonischen Schadensmeldung mit der SWTE Netz, der Polizei und Feuerwehr absprechen

Wichtiger Hinweis!
Die SWTE Netz muss auch dann informiert werden, wenn nur der äußere Mantel eines Kabels leicht beschädigt wurde. Denn eindringende Feuchtigkeit kann später zu schweren Störungen führen.

Gut zu wissen!
Unmittelbar gemeldete Beschädigungen können in der Regel mit überschaubarem Aufwand behoben werden. Kommt es hingegen im Falle einer unterbliebenen Reparatur - oft erst Jahre später - zu Folgeschäden, sind diese oft mit einem hohen Kostenaufwand für den Verursacher verbunden.

2.12 Richtiges Verhalten bei Beschädigungen von Gasleitungen

Bei der Beschädigung einer Gasleitung besteht Zünd- und Explosionsgefahr durch ausströmendes Gas!

Diese Sofortmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Funkenbildung vermeiden, keine elektrische Anlage bedienen, vorhandene Zündquellen, zum Beispiel Warnleuchten, Mobiltelefone, ausschalten, nicht rauchen
- Unverzüglich sämtliche Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abschalten
- Gefahrenbereich verlassen und weiträumig absichern (Windrichtung beachten)
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern
- Unverzüglich die Meldestelle der SWTE Netz informieren (Telefonnummer siehe letzte Seite der Broschüre)
- Falls erforderlich, Polizei und Feuerwehr benachrichtigen
- Weitere Maßnahmen möglichst sofort bei der telefonischen Meldung des Schadens mit der SWTE Netz,der Polizei oder der Feuerwehr absprechen
- Gefahrenbereich mit Personal überwachen

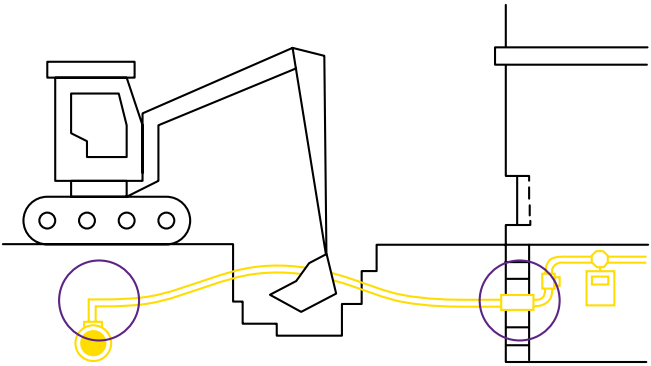

Abb. 3: Beschädigung einer Gasleitung

Wichtiger Hinweis!

Falls eine Gas-Hausanschlussleitung beschädigt wird, sind auch angrenzende Gebäude auf Gasaustritt zu überprüfen. Dem von Natur aus geruchlosen Erdgas sind spezielle Geruchsstoffe beigemischt, die ein Identifizieren durch den Geruch ermöglichen. Diese Prüfung allein bietet jedoch noch nicht die Gewähr, dass keine Gefahr droht.
Erdgas kann zum Beispiel nach längeren Erdpassagen seine Geruchsstoffe verloren haben und somit wieder geruchlos sein. Falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Nicht klingeln! Keine elektrische Anlage bedienen!

Wichtig!

Die SWTE Netz muss auch dann benachrichtigt werden, wenn nur die Isolierung einer Gasleitung aus Stahl/Guss oder nur die Wandung einer Gasleitung aus Kunststoff angekratzt wurde. Eine Beschädigung einer Rohrleitung oder eines Schutzrohres kann immer schwerwiegende Folgeschäden nach sich ziehen, die einen hohen Kostenaufwand verursachen.

3. Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.1 Wichtige Hinweise

Beim Eindringen von Körperteilen oder Gegenständen in den Schutzbereich von Freileitungen besteht wegen der Möglichkeit eines elektrischen Überschlags akute Lebensgefahr.

Es ist Folgendes zu beachten:

- Auch bei normalerweise schlecht leitenden Materialien kann bei Nässe ein Stromüberschlag erfolgen, zum Beispiel beim unvorsichtigen Schwenken von nassen und feuchten Dachsparren bei deren Einbau
- Das Ausschwingen der Leitungsseile bei Wind ist bei der Bemessung des Sicherheitsabstandes zu berücksichtigen
- Bei der Feststellung des notwendigen Schutzabstandes sind Spannungshöhe und Art der Arbeit sowie verwendete Ausrüstung zu berücksichtigen. Können die Schutzabstände zu elektrischen Freileitungen nicht eingehalten werden, muss für die Dauer der Arbeiten deren spannungsfreier Zustand sicher hergestellt sein. In allen Zweifelsfällen ist der Ansprechpartner von der SWTE Netz zu Rate zu ziehen!

3.2 Schutzabstände

Bei der Verwendung von Baugeräten wie zum Beispiel Baggern, Kippern, Lastwagen, Gabelstaplern oder sonstigen lastenhebenden beziehungsweise -befördernden Geräten (Bauaufzügen, Kränen, Baugerüsten, Leitern) sowie bei Transport und Lagerung von Baumaterialien sind **folgende Schutzabstände von spannungsführenden Leitungen bei Freileitungen einzuhalten:**

- bis 1.000 Volt (Niederspannung) Schutzabstand
  a ≧ 1 m nach allen Seiten
- über 1.000 Volt bis 110.000 Volt Schutzabstand
  a ≧ 3 m nach allen Seiten

Die einzuhaltenden oben angegebenen Schutzabstände beziehen sich auf die tatsächliche Lage der Leiterseile. Daher ist das mögliche seitliche Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zusätzlich zu beachten. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich der Durchhang der Leiterseile witterungs- und belastungsabhängig erheblich ändern kann. Bei allen außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen ist eine Abstimmung mit der SWTE Netz erforderlich. Die SWTE Netz erteilt Auskunft über die Höhe der Spannung einer Freileitung, ebenso über den erforderlichen Schutzabstand und die zu treffenden Maßnahmen.

3.2.2 Beispiel für Schutzabstände

Freileitung mit einer Spannung von 10.000 Volt (ohne Windeinfluss)

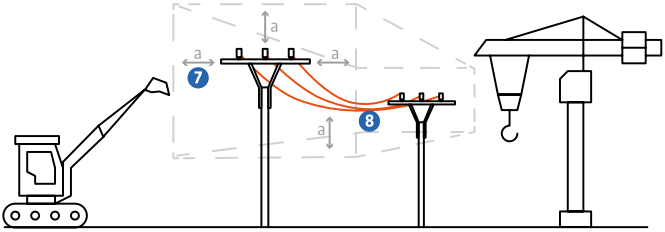

7 Schutzabstand = a

8 Tiefster Punkt der Leitung

Abb. 4: Schutzabstände am Beispiel einer Freileitung mit einer Spannung von 10.000 Volt (ohne Windeinfluss)

3.3 Erfahrungswerte

- Vom Führerstand einer Baumaschine ist der Abstand zwischen Ausleger und Leitung schwer einzuschätzen
- Unebenheiten des Geländes führen bei Bewegungen des Baggers zu unkontrollierten Ausschwingungen des Auslegers
- Bei einem Kran schwingt die Last häufig unkontrolliert aus
- Personen, die ein Fördergerüst verschieben, übersehen leicht die gefährliche Annäherung an eine Leitung
- Beim Abladen eines Kippers oder Heben/Bewegen von Lasten konzentriert sich der Fahrer eher auf den Ablade- oder Bewegungsvorgang als auf die darüber verlaufende Freileitung

3.4 Besondere Maßnahmen

Bei einer unumgänglichen Annäherung an eine Freileitung sind wahlweise folgende Maßnahmen zu treffen, damit die genannten Abstände mit Sicherheit nicht unterschritten werden:

- Ständige Beaufsichtigung durch eine Elektrofachkraft, mindestens jedoch durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person, die selbst nicht mitarbeiten darf, die Bewegungen der Personen und Geräte überwacht und die Verantwortung für die Sicherheit übernimmt
- Aufstellen von Sperrschranken, welche den Schutzabstand absichern
- Aufstellen einer Höhenbegrenzung vor und hinter der Freileitung
- Umgeben der Freileitung mit einem Schutzgerüst (nur bei abgeschalteter Leitung und unter Aufsicht eines Vertreters der SWTE Netz)
- Begrenzung des Schwenkbereichs des Kranes

Wenn obige Maßnahmen nicht ergriffen werden können, muss in Absprache mit der SWTE Netz eine andere Lösung gefunden werden.

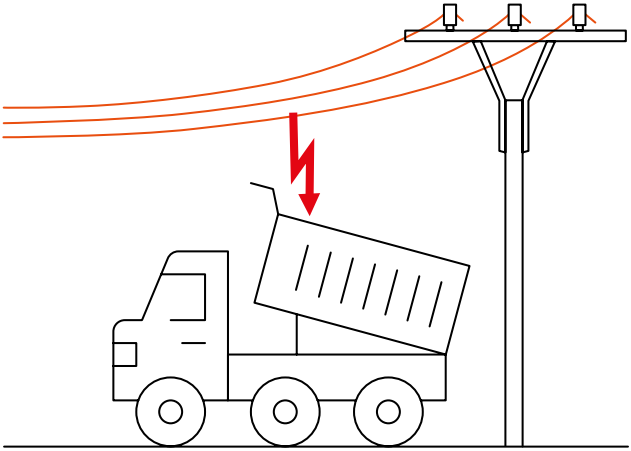

Abb. 5: Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Freileitungen

3.5 Masten von Freileitungen

Die Beschädigung von Masterdern (zum Beispiel Bandeisen, Kupferseile) ist wegen der damit verbundenen Gefahr unverzüglich der SWTE Netz anzuzeigen. Sperrungen und Abspannungen von Baustelleneinrichtungen dürfen an Masten von Starkstromleitungen nicht angebracht werden.

3.6 Verhalten bei Kontakt zur Freileitung oder Herabfallen von Leiterseilen

Es besteht Lebensgefahr für alle Personen in der Umgebung der Schadenstelle.

Diese Sofortmaßnahmen sind zu ergreifen:

- Dem verunglückten Fahrzeug oder den auf der Erde liegenden Leiterseilen darf man sich auf keinen Fall nähern, auch wenn die Spannung abgeschaltet zu sein scheint
- Fahrzeugführer dürfen den Führerstand nicht verlassen, sondern sollten versuchen, durch Schwenken des Auslegers oder Wegfahren des Fahrzeugs den Kontakt zur Freileitung zu unterbrechen und das Gerät aus dem Gefahrenbereich zu bringen
- Sich nähernde Personen sind zu warnen
- Gelingt das Entfernen des Fahrzeugs aus dem Gefahrenbereich nicht und ist der Aufenthalt im Fahrzeug nicht mehr möglich (zum Beispiel Fahrzeugbrand), nicht aussteigen, sondern mit geschlossenen Füßen möglichst weit abspringen und sich in Sprungschritten entfernen. Eine gleichzeitige Berührung von Erdboden und Fahrzeug kann tödlich sein!
- Gefahrenstelle im Umkreis von mindestens 20 m absperren. Auch unter Spannung gesetzte Gegenstände größerer Abmessungen (zum Beispiel Drahtzäune oder Rohrleitungen) sind in die Absperrung mit einzubeziehen.
- Unverzüglich die SWTE Netz benachrichtigen

4. Nichteinhalten der Sicherheitsbestimmungen

Der Verursacher von Schäden und Unfällen hat für die entstehenden Kosten aufzukommen. Werden Versorgungsanlagen wiederholt in grob fahrlässiger Weise beschädigt, kann zusätzlich Strafanzeige gestellt werden.
Ferner ist die Berufsgenossenschaft berechtigt, Bußgelder zu verhängen, wenn Mitglieder oder Versicherte vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Unfallverhütungsvorschriften verstoßen.

1. Auflage
Quellenangabe: Wesentliche Inhalte dieser Schutzanweisung wurden dem „Merkheft für Baufachleute“ des BDEW sowie der Schulungsunterlage „Sicherheit bei Tiefbauarbeiten in Leitungsnähe“ des DVGW entnommen.

Titelbild: Sergei Dvornikov – stock.adobe.com

Störungsannahme
SWTE Netz GmbH & Co. KG

Strom-, Wasser- und Gasstörungen
können Sie uns rund um die Uhr melden.

Strom	0800 798 31 23
Gas	0800 798 34 56
Wasser	05451 900-100

Im Notfall rufen Sie bitte die Polizei (110) oder die Feuerwehr (112) an. Nähere Informationen zur Störungsannahme finden Sie unter www.swte-netz.de.

Stand: Oktober 2020

SWTE Netz GmbH & Co. KG
Zechenstraße 10
49477 Ibbenbüren

www.swte-netz.de